

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dritte öffentliche Sitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-309401](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309401)

Dritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe Freitag den 19. Juni
vormittags 10 Uhr

Anwesend sämtliche Synodalen mit Ausnahme von Klein, Stein und Leup. Am Tisch des Oberkirchenrats: der Präsident des Oberkirchenrats D. v. Stöffer, Prälat D. Doll, die Oberkirchenräte Bujard und Trauß.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet und gedenkt dann in ehrender Weise der seit der letzten Generalsynode verstorbenen früheren Synodalen, nämlich der Herren von Bulmerincq, Eberhardt, Eisenlohr, Fiesler, Förster, Frank (von Dühren), Frank (von Theningen), Gaf, Gräbener, von Rüdts, Schellenberg, Specht, wobei die Versammlung sich zum ehrenden Gedächtnis von ihren Sigen erhebt.

Eine Vorlage des Oberkirchenrats, die Bekämpfung des leichtfertigen Schwörens und des Meineids betr., welche der Synode übergeben wird, wird dem Ausschuss für die Durchsicht der Diözesansynodal-Protokolle zugewiesen.

Hierauf meldet das Sekretariat den Einlauf folgender Eingaben an die Synode an:

1. Die Eingaben der Geistlichen aus den Diözesen Einsheim, Ladenburg-Weinheim und Eppingen, die Aufbesserung der Pfarrwitwengehalte betr., übergeben von dem Abgeordneten Becker.

2. Die Eingaben der Diasporagenossenschaften Laufenburg, Furtwangen, Wehr, Immendingen und Bühl, die rechtlichen Verhältnisse der Diaspora betr., übergeben von dem Abgeordneten Hauser.
3. Eine Eingabe der Diasporagenossenschaft Zell i. W., die Erhebung zur Kirchengemeinde und Pfarrei betr.
4. Eine Eingabe einer Anzahl von Geistlichen der Diözese Oberheidelberg, die Änderung des § 62 der Kirchenverfassung, die Wahl der geistlichen Abgeordneten zur Generalsynode betr., übergeben von dem Abgeordneten Längin.

Die Eingabe unter Ziffer 1 wird dem Finanzausschuß, die Eingabe unter Ziffer 2 u. 3 dem Diasporaausschuß, die Eingabe unter Ziffer 4 dem Verfassungsausschuß überwiesen.

Nunmehr zeigt der Präsident den Eintritt des beurlaubten Synodalen Ströbe an und nimmt dessen Verpflichtung vor, worauf er mitteilt, daß Expeditor Frank beim evang. Oberkirchenrat als Archivar und Zahlmeister der Generalsynode aufgestellt sei. Er bittet ferner die Vorsitzenden der Ausschüsse, dem Präsidenten jeweils die betreffenden Ausschusssitzungen zur Kenntnis zu bringen und ihm ein Verzeichnis der in der Vorberatung erledigten Gegenstände zu übergeben.

Der von dem Abgeordneten Ringer übergebene und von den Abgeordneten Ahles und Fischer unterstützte Antrag zu Abteilung B. Nr. 7 des oberkirchenrätlichen Berichts, die Pfarrwahl betr., wird dem Verfassungsausschuß zugestellt.

Der Abgeordnete Schellenberg spricht den Wunsch aus, daß die Eröffnungspredigt des Prälaten D. Doll gedruckt und zur Kenntnis der Landeskirche gebracht werden solle. Er wird von der Synode zum Beschluß erhoben.

Der Präsident zeigt an, daß die Abgeordneten Klein und Stein ihr Fehlen in der heutigen Sitzung haben entschuldigen lassen.

Der Abgeordnete v. Stöjser teilt mit, daß der Verfassungsausschuß zwei der ihm überwiesenen Gesekentwürfe erledigt

habe, worauf der Abgeordnete Dr. Wielandt ein Verzeichnis der vom Finanzausschuß erledigten Gegenstände vorlegt.

Jetzt eröffnet der Präsident die Verhandlung über den im Anhang Nr. 2 abgedruckten Gesetzentwurf:

„die Änderung des kirchlichen Gesetzes vom 22. Juli 1863, bezw. vom 14. Juni 1867, die besondern Einrichtungen für die Diözese Mannheim-Heidelberg betr.“

Als Berichterstatter bespricht der Abgeordnete D. Heinze zunächst den Gesetzentwurf im allgemeinen, woran sich eine kurze Diskussion schloß, an welcher sich die Abgeordneten Greiner, Schmidt v. K. und Ruckhaber beteiligten.

Bei der Beratung der einzelnen Artikel des Entwurfs beantragt der Berichterstatter, dem § 1 folgende Fassung zu geben:

„Die beiden Kirchengemeinden Mannheim und Heidelberg bilden einen Diözesan-Verband. Wenn diesem eine weitere Kirchengemeinde zugeteilt wird, so bildet die letztere für die Wahlen der Abgeordneten zur Generalsynode mit der nächstgelegenen dieser beiden Kirchengemeinden einen gemeinsamen Wahlbezirk.“

Nach einer zustimmenden Erklärung des Prälaten D. Doll wird § 1 in dieser Fassung angenommen.

§ 2 des Entwurfs soll nach Antrag der Kommission gestrichen werden. Dieser Antrag wird von der Synode mit Zustimmung des Oberkirchenrats angenommen.

§ 3 wird als § 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

Ebenso § 4 als § 3.

Zu § 5 beantragt der Abgeordnete Greiner, den § 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1863 als § 4 des neuen Gesetzes einzuschalten und wird von dem Abgeordneten Ruckhaber unterstützt, wogegen Prälat D. Doll und der Abgeordnete Schellenberg sich aussprechen, worauf die Synode den gestellten Antrag zurückweist und den § 5 des Entwurfs als § 4 annimmt.

Für den § 6 schlägt der Abgeordnete D. Zittel folgende Fassung als Absatz 1 vor:

„Bei den kollegialen Beratungen der Pfarrer in den Kirchengemeinden Mannheim und Heidelberg führt derjenige Geistliche, welcher Vorsitzender des Kirchengemeinderats ist oder bei dessen Verhinderung der Nächstälteste den Vorsitz.“

D. Zittel begründet diesen Antrag. Er wird von Prälat D. Doll und dem Abgeordneten Greiner bekämpft, von dem Abgeordneten Ruckhaber unterstützt und von dem Abgeordneten Zittel nochmals verteidigt. Nach einer persönlichen Bemerkung des Abgeordneten Greiner und nachdem noch der Abgeordnete Schmidt und Prälat D. Doll und der Berichterstatter D. Heinze gegen den Antrag D. Zittel gesprochen hatten, wird die Diskussion geschlossen, der Antrag Zittel abgelehnt und § 6 des Entwurfs als § 5 angenommen.

Auf Antrag des Berichtstatters D. Heinze wird sodann, weil es sich zugleich um eine Änderung der Kirchenverfassung handelt, die Abstimmung über das ganze Gesetz namentlich vorgenommen, wobei sämtliche Mitglieder der Synode für das Gesetz in der früher beschlossenen Fassung ihr Botum abgeben.

Nicht anwesend waren die Abgeordneten Klein, Leuz und Stein.

Es folgt die Beratung über den im Anhang Nr. 3 abgedruckten Gesetzentwurf „Die Zuteilung der bisher der Diözese Ladenburg-Weinheim angehörigen Kirchengemeinde Neuenheim zur Diözese Mannheim-Heidelberg betr.“

Nach dem Vortrag des Berichtstatters Dr. Heinze und einer Bemerkung des Abgeordneten Guth wird das Gesetz ohne Abänderung einstimmig angenommen.

Es werden nun noch folgende Bittschriften von dem Präsidenten des Oberkirchenrats D. v. Stoesser zur Kenntnis der Synode gebracht:

1. Eine Bittschrift der evang. Diasporagenossenschaft Waldkirch um Erhebung zur Kirchengemeinde und Pfarrei.
2. Eine solche der evang. Diasporagenossenschaft Waldshut.
3. Eine Bittschrift der evang. Genossenschaften Zell i. B., Schönau und Todtnau, die rechtliche Fortentwicklung der Diaspora betr.

Diese Bittschriften werden dem Ausschuß III. überwiesen.

Der Präsident der Synode legt den vom Finanzausschuß gutgeheißenen Vertrag mit den Stenographen Stierlin und Jones vor, welcher genehmigt wird.

Die Tagesordnung für nächste Sitzung, Samstag den 20. Juni vormittags 9 Uhr, wird festgestellt und die Sitzung mit Gebet geschlossen.